

Der Vollzugsdienst

6/2016 – 63. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

BSBD fordert von der Politik die Rückkehr zum bundeseinheitlichen Strafvollzugsrecht

Entschließung des BSBD-Bundesvorstands in Rostock

Seite 5

Vier Jahre Beharrlichkeit haben sich gelohnt: Die Vollzugszulage wird 2017 angehoben

Großer Erfolg für den BSBD Hessen: Erhöhung um 30 %

Seite 34

Erhöhte Gewaltbereitschaft von Straftätern stellt den Vollzug vor bislang ungekannte Probleme

Personalmangel des Strafvollzuges erweist sich als ungelöstes Problem

Seite 48

René Müller zum neuen BSBD-Bundesvorsitzenden gewählt



Das neue BSBD-Bundesleitungsteam (v.l.n.r.): Alexander Sammer, René Müller, Horst Butschinek, Anja Müller, René Selle und Axel Lehrer.



Niedersachsen



Saarland



Thüringen

INHALT

BUNDESVORSTAND

- 1 „Der Justizvollzug muss in öffentlich-rechtlichen Händen bleiben – Privatisierung ist kein Modell für Deutschland“
- 4 Anton Bachl übergibt den Staffelstab an René Müller
- 5 BSBD fordert von der Politik die Rückkehr zum bundeseinheitlichen Strafvollzugsrecht
- 6 Tarifpersonal – Wann und wie kann Übergangsgeld gezahlt werden?
- 6 Tagung mit praktischem Training und Erfahrungsaustausch

LANDESVERBÄNDE

- 7 Baden-Württemberg
- 19 Bayern
- 22 Berlin
- 26 Brandenburg
- 30 Bremen
- 31 Hamburg
- 34 Hessen
- 40 Mecklenburg-Vorpommern
- 43 Niedersachsen
- 48 Nordrhein-Westfalen
- 62 Rheinland-Pfalz
- 65 Saarland
- 66 Sachsen
- 69 Schleswig-Holstein
- 70 Thüringen


FACHTEIL

- 74 Personalvertretungsrecht und Richtervertretungsrecht

REZENSION

- 80 Klaus Neuenhüsges
„Niemanden aufgeben...“



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion

 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Axel Lehrer	axel.lehrer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bawue.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	thomas.goiny@berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	Renè Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Uwe Bülau	uwe.buelau@bsbd-lsa.de www.bsbd-lsa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

Redaktionsschluss

für die Ausgabe 1/2017:



15. Januar 2017

Bundesvorsitzender des DBB fordert auf dem Bundesgewerkschaftstag der Strafvollzugsbediensteten:

„Der Justizvollzug muss in öffentlich-rechtlichen Händen bleiben – Privatisierung ist kein Modell für Deutschland“

Weitere brennende Themen: Wettbewerbsfähigkeit und Umgang mit Gewalt gegen Bedienstete

Im Rahmen des 39. Bundesgewerkschaftstages des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands sprach der DBB-Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt über Themen, welche die Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst aktuell beschäftigen. Zunächst gratulierte Klaus Dauderstädt der neu gewählten Bundesleitung verbunden mit dem Wunsch, dass die gewohnt konstruktiv-kritische Zusammenarbeit mit dem DBB auch unter der neuen Leitung fortgesetzt werden wird.

In seiner Ansprache hielt der DBB-Vorsitzende ein leidenschaftliches Plädoyer für die Erforderlichkeit des Beamtentums in Deutschland und gegen die Privatisierung des Strafvollzuges. **Dauderstädt** führte sinngemäß folgendes aus: „Nach der Wahl von **Donald Trump** zum neuen Präsidenten in den USA war die Welt geschockt. Die weltweiten Aktiennotierungen an den Börsen sind daraufhin gefallen. Als erstaunliches Phänomen war jedoch festzustellen, dass der Aktienwert jener Firma, welche Gefängnisse in den USA baut, bereits kurze Zeit nach dieser Schockreaktion bereits wieder um 40 % angestiegen ist. **So ein Modell wollen wir in Deutschland nicht! Der Strafvollzug muss in öffentlich-rechtlichen Händen bleiben.** Der Strafvollzug darf in Deutschland nicht auf der Grundlage eines Profitunternehmens geführt werden. Die Privatisierung des Strafvollzuges ist kein Modell für Deutschland. Um dies zu verhindern ist eine gemeinsame Stimme auf der Bundes- und Europaebene von enormer Wichtigkeit. Nur gemeinsam können wir etwas erreichen.“

Was sind derzeit die brennenden Themen im öffentlichen Dienst? Arbeitsbedingungen, soziale Absicherung der Bediensteten sowie zunehmende Gewalt gegen die Kolleginnen und Kollegen.



DBB Bundesvorsitzender Klaus Dauderstädt: „So ein Modell wollen wir in Deutschland nicht!“

Die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes hängt von der Ausgestaltung der Tarifverträge ab. Nur mit einer zeit- und inhaltsgleichen Übertragung der Tarifierhöhungen auf die Beamtinnen und Beamten bleibt das Beamtentum in Zukunft für Bewerber interessant. Auch im Bereich der sozialen Absicherung

müssen die Gewerkschaften gegen absichtliche Einschnitte durch die Politik kämpfen. So wurden im Land Bremen in diesem Jahr erstmals die Versorgungsbezüge nicht in gleicher Höhe wie die Besoldung der aktiven Kolleginnen und Kollegen angepasst. „Wo bleibt hier das Alimentationsprinzip?“, fragt sich **Dauderstädt**. „Auch die unterschiedlichen Arbeitszeiten in den Ländern und von Beamten und Tarifbeschäftigten führen zu einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Die Wertschätzung der Politik wollen wir nicht in Sonntagsreden hören, sondern im Alltag erleben! Wir brauchen eine angemessene Besoldungsentwicklung, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und einen besseren Schutz vor Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes! Und dafür wird sich der **DBB** zusammen mit dem **BSBD** weiterhin einsetzen. Die Gewalt gegen Bedienstete im öffentlichen Dienst hat auffällig zugenommen. Hier ist eine angemessene Personalausstattung die beste Präventionsmaßnahme, um Gewalt gegen Bedienstete im öffentlichen Dienst zu verhindern.“

Zum Abschluss seiner Ansprache machte **Klaus Dauderstädt** nochmals deutlich, dass aus Sicht des **DBB** eine Ab-



Die Gäste auf dem Delegiertentag waren sich einig: Die Abschaffung des Beamtenstatus stellt die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Frage.



Der Einladung zum 39. BSBD-Gewerkschaftstag nach Rostock waren viele Gäste aus Politik, Ministerien und Vollzugsanstalten gefolgt. Fotos (8): BSBD

schaffung des Beamtenstatus die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Frage stelle. Der Beamtenstatus ist in der Bundesrepublik im Grundgesetz fest verankert und unteilbar mit dem öffentlichen Recht verbunden. Unser Staatsapparat kann nicht ohne den Beamten funktionieren!



BSBD-Bundesvorsitzender René Müller stellt fest: „Föderalismus schwächt den Justizvollzug.“

Zuvor hatte der neue Bundesvorsitzende des BSBD, René Müller, einleitend folgendes ausgeführt: „Wir haben in den Bundesländern unterschiedliche Vollzugsgesetze und somit auch unterschiedliche Standards bei der Sicherung und Unterbringung der Gefangenen, gerade am aktuellen Beispiel des Suizides eines terrorverdächtigen Gefangenen in der JVA Leipzig hat sich dies offenbart. Es gibt Bundesländer, die verhaltensauffällige Gefangene mittels Kamera im Haftraum überwachen, andere haben Beobachtungsstationen eingerichtet und keine Möglichkeit der Kameraüberwachung in den Landesgesetzen vorgesehen. So fehlte dies auch in Leipzig.

Auch im Bereich des Besoldungs- und Tarifrrechtes gibt es durch die Föderalismusreform mittlerweile 17 verschiedene Besoldungen im Justizvollzug für gleichwertige Tätigkeiten und somit eine unfassbare Ungleichbehandlung der Bediensteten in den Ländern. **Die Kompetenzen der Länder wurden durch die Föderalismusreform gestärkt, der Justizvollzug aber deutlich geschwächt und das zum Nachteil der Kolleginnen und Kollegen.**

Der öffentliche Dienst als Sparschwein der Nation und allen voran der Justizvollzug – so kann es nicht sein!

Der Stellenabbau in fast allen Bundesländern sorgt für eine katastrophale Personalsituation in den Vollzugsanstalten. Dies sorgt für prekäre Arbeitsverdichtungen, die wiederum zu erhöhten Krankenständen führen, welche die Personalsituation weiter verschärfen.

Eine unaufhaltsame Abwärtsspirale. Dieser Teufelskreis muss durchbrochen werden! Dazu kommt die ganz deutlich wahrnehmbare Zunahme von verbalen und tätlichen Übergriffen durch Gefangenen auf die Bediensteten. Unsere Kolleginnen und Kollegen werden beleidigt, bespuckt, angepöbelt und im schlimmsten Fall auch noch körperlich angegriffen.

Wir werden Übergriffe nicht vollständig verhindern können, die Politik muss uns aber zumindest die Personalausstattung zubilligen, die wir für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung dringend brauchen. Dies alles sind nur exemplarische Beispiele für die Probleme der Kol-

leginnen und Kollegen im Justizvollzug.“

Als gastgebendes Bundesland sprach der Landesvorsitzende des BSBD Mecklenburg-Vorpommern **Papenfuß** in seinen Grußworten über die aktuelle Situation in seinem Bundesland, welches zur Zeit durch Umbruch geprägt ist. Nach den Landtagswahlen hat sich nunmehr der Landtag mit vielen neuen Gesichtern konstituiert. Er begrüßte, dass der BSBD-Landesverband bereits über gute Kontakte zu etlichen im Landtag vertretenen Parteien verfügt. Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt sich aktuell mit den Themen Dienstpostenbewertung sowie Personalbemessung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Bei allen Themen ist dringend die Unterstützung der Politik erforderlich, um eine Verbesserung der Situation der Justizvollzugsbediensteten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erreichen zu können.

Neben **Klaus Dauderstädt** sprach auch **Dietmar Knecht**, **DBB** Landesvorsitzender aus Mecklenburg-Vorpommern, zur Föderalismusreform und den daraus resultierenden unterschiedlichen Rahmenbedingungen.

So bestehen mittlerweile zwischen den Bundesländern Besoldungsunterschiede von bis zu 19%. Zulagen werden nach Kassenlage des Landes gewährt.

Dietmar Knecht sieht in der wachsenden Ungleichheit eine Gefahr für die Demokratie in Deutschland.

„Als Beamter hofft man alle zwei Jahre erneut auf die Übernahme des Tarifabschlusses. Kreative Sparideen



Dietmar Knecht, kritisiert: „Zulagen werden nach Kassenlage entschieden“.

der Haushälter werden auf dem Rücken der Beamten ausgetragen“. Die Politik sei so weit weg von der Basis wie lange nicht mehr. Die Gewerkschaft müsse daher in diesen Zeiten konsequent für die Interessen Ihrer Mitglieder eintreten. **Dietmar Knecht** wünschte der neuen **BSBD**-Bundesleitung allzeit eine „Handbreit Wasser unter dem Kiel“ nach norddeutscher Sitte.

Der Einladung zum **BSBD**-Gewerkschaftstag nach Rostock waren auch viele Gäste aus der Politik, Ministerien und Vollzugsanstalten gefolgt und zeigten damit, dass Ihnen der Justizvollzug ein Anliegen ist. So sprachen neben dem stellvertretenden Oberbürgermeister der Stadt Rostock **Huber**, auch der stellvertretende Landrat des Landkreises Rostock **Meyer**.

Zu Wort meldeten sich ebenfalls die Mitglieder des Landtages und rechtspolitischen Sprecher ihrer Parteien **MdL Herr Friedriszik (SPD)**, **MdL Frau Bernhard (Die Linke)** und **MdL Herr Ehlers (CDU)** mit Grußworten.

Als weitere Gäste waren anwesend: **Frau Arndt**, stellvertretende Bundesvorsitzende **Deutscher Gerichtsvollzieherbund**, **Frau Böcker**, Leiterin der JVA Stralsund, **Herr Grotjohann**, Leiter der JVA Waldeck, **Herr Gottschall**, stellver-

tretender Leiter der JVA Stralsund, **Frau Hanke**, Leiterin JVA Neubrandenburg, **Herr Jesse**, Abteilungsleiter Strafvollzug Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, **Herr Schmidt**, Wissenschaftlicher Mitarbeiter (**Die Linke**), **Herr Dr. Schrader**, Leiter **DBB Vorsorgewerk**, **Herr Stolp**, Bundesvorsitzender

Ohr für die Belange der Kolleginnen und Kollegen haben werden. Der **BSBD** wird immer Gesprächsbereit sein.

Er bedankte sich am Ende der Veranstaltung besonders noch einmal beim Organisationsteam und den Kolleginnen und Kollegen aus dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, welche ei-



Mitglieder des Rechtsausschusses Mecklenburg-Vorpommern. V.l.n.r.: MdL Jacqueline Bernhard (Die Linke), MdL Sebastian Ehlers (CDU), MdL Dirk Andreas Friedriszik (SPD).

Verein der Rechtspflege im Bundesdienst sowie **Frau Wenzel**, stellvertretende Bundesvorsitzende **Deutsche Justizgewerkschaft**.

Zum Abschluss bedankte sich **BSBD**-Bundesvorsitzender **René Müller** bei den Gästen für deren Grußworte und interessante Ausführungen zu den Themen Vollzug und Personal. **Müller** hofft, dass die Gäste auch zukünftig ein offenes

nen reibungslosen Ablauf des Gewerkschaftstages ermöglicht haben.

Auch den Selbsthilfeeinrichtungen und Werbepartnern dankte der neue **BSBD**-Bundesvorsitzende **René Müller**: „Ich freue mich auf den nächsten Bundesgewerkschaftstag in 2021 in Niedersachsen“ und beendete damit dem 39. Gewerkschaftstag des Bundes der Strafvollzugsbediensteten.

Sie geben alles. Wir geben alles für Sie: mit unserer Dienstunfähigkeitsversicherung.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**

Unsere Dienst- und Berufsunfähigkeitsversicherung bietet Schutz von Anfang an – komme, was wolle.

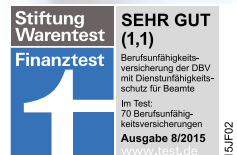
- ✓ Bedarfsgerechter Dienstunfähigkeitsschutz speziell für Beamte
- ✓ Höhe der Dienstunfähigkeitsversicherung an Bedarf anpassbar
- ✓ Auch die Teil-Dienstunfähigkeit ist absicherbar
- ✓ Ihr persönlicher Vorsorge-Check online

Als Spezialversicherer exklusiv für den Öffentlichen Dienst geben wir alles für Sie. Lassen Sie sich jetzt von Ihrem persönlichen Betreuer in Ihrer Nähe beraten.

Mehr Informationen: www.DBV.de oder Telefon 0800 166 55 94.



Jetzt Vorsorge-Check machen



Eine Marke der AXA Gruppe



Neuwahlen beim Bundesgewerkschaftstag

Anton Bachl übergibt den Staffelstab an René Müller

Junges Team übernimmt nun die Bundesleitung im BSBD

Im Mittelpunkt des **39. Bundesgewerkschaftstags** des **BSBD** standen die Neuwahlen des Bundesvorstandes sowie umfangreiche Änderungen in der Satzung. Zum Bundesgewerkschaftstag waren 123 Delegierte aus dem gesamten Bundesgebiet angereist.

Für die Funktion des Vorsitzenden kandidierte Kollege **René Müller** vom Landesverband Hamburg sowie Kollege **Hans Jürgen Papenfuß** vom Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.

Kollege **René Müller** gewann mit 90 Stimmen eindeutig die Entscheidung und lenkt somit zukünftig die Geschicke des Bundesverbandes.

Der bisherige Bundesvorsitzende **Anton Bachl** trat nicht mehr an, er war jedoch einer der Ersten, die den neuen Bundesvorsitzenden **René Müller** zur Wahl beglückwünschten.



Das neue Team (v.l.n.r.): Alexander Sammer, René Müller, Horst Butschinek, Anja Müller, René Selle und Axel Lehrer. Fotos (3): BSBD

rath (LV Baden-Württemberg) und **Friedhelm Hufenbach** (VSNB) wahrgenommen.

Am Tag nach den Wahlen nutzte der neue Bundesvorsitzende **René Müller** zu Beginn der öffentlichen Sitzung – nach Begrüßung der Gäste und Delegierten – die Gelegenheit, den bisherigen Mitgliedern der Bundesleitung für Ihre geleisteten Dienste zu danken. Besonders dankte **René Müller** den Kollegen **Wolfhard Ploog** und **Michael Hinrichsen** für Ihre langjährige Arbeit als Kassenprüfer.

Den Mitgliedern des Tagungspräsidiums sowie des Ältestenrates, **Markus Wollscheid**, **Axel Lehrer**, **Hans-Jürgen Papenfuß**, **Helmut Halwachs**, **Klaus Neuenhüsges**, **Gerd Schulz** und Kollegin **Mageney** dankte er für die Leitung des Gewerkschaftstages. Neben Blumen und Präsenten wurde eine Ausgabe des vom Kollegen **Klaus Neuenhüsges** verfassten Buches „NIEMANDEN AUFGEBEN“ (*Der Hamburger Strafvollzug von seinen Anfängen bis in die Gegenwart*) überreicht.



Alt-Vorsitzender Anton Bachl gratuliert dem neuen BSBD-Chef René Müller zur Wahl.

Neben der Funktion des Vorsitzenden waren auch die Funktionen der Stellvertreter neu zu wählen.

Zum Stellvertreter, der auch gleichzeitig die Verwaltung der Bundeskasse innehat, wurde mit 122 Delegiertenstimmen Kollege **Alexander Sammer** vom Landesverband Bayern in den Vorstand gewählt.

Als weitere Vertreter wurden neben der Kollegin **Anja Müller** vom Landesverband Hessen die Kollegen **Horst Butschinek** vom Landesverband Nordrhein-Westfalen, **René Selle** vom Landesverband Sachsen und **Axel Lehrer** vom Landesverband Baden-Württemberg in die Bundesleitung gewählt.

Die Kassenprüfungsaufgaben werden zukünftig von den Kollegen **Georg Kon-**



Der neue Bundesvorsitzende René Müller bedankte sich bei den Mitgliedern des Ältestenrates und des Tagungspräsidiums und überreichte kleine Präsenten.

Pressemitteilung zum Gewerkschaftstag 2016

BSBD fordert von der Politik die Rückkehr zum bundeseinheitlichen Strafvollzugsrecht

Entschließung des BSBD-Bundesvorstands in Rostock

An dem Gewerkschaftstag des BSBD in Rostock nahmen über 150 Justizvollzugsfachleute aus allen Bundesländern teil. Dies ist das größte, nur alle fünf Jahre stattfindende, Treffen auf Bundesebene, bei dem von Fachleuten der vollzuglichen Praxis die drängenden Probleme der bundesdeutschen Vollzugseinrichtungen analysiert und diskutiert wurden.

Im Zentrum der Beratungen standen neben dienstrechtlichen und vollzuglichen Fragestellungen auch der Zusammenhang und die Wechselbeziehung von Sozialhilfebezug und Kinder- und Jugendkriminalität, die Geltendmachung von Haftkosten und die therapeutische Ausgestaltung des Strafvollzugs sowie die Auswirkungen von Migration und demografischem Wandel auf den Strafvollzug. Speziell die nach der Föderalismusreform uneinheitliche Gesetzlage führt immer wieder zu fragwürdigen Unterschieden in der Vollzugsgestaltung, die dringend behoben werden müssen.

Den Bundesländern steht ein unterschiedliches gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung

Von außerordentlicher Brisanz erwiesen sich die besonderen Herausforderungen der Sicherheitslagen, die sich bei der Unterbringung und Behandlung von religiös-fundamentalistischen Gewalttätern ergeben. Den Bundesländern steht hier ein doch sehr unterschiedliches gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung, das es mitunter sehr erschwert, auch gesetzeskonformes Vorgehen der Vollzugsbehörden öffentlich zu erläutern.

Während die politisch Verantwortlichen kaum Handlungsbedarf sehen, fordern die Vollzugspraktiker die schnelle Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Gesetzesregelung für den Strafvollzug. Es entzieht sich den Grundsätzen der Logik, weshalb Strafrecht und Strafprozessrecht der Bundeseinheitlichkeit bedürfen, das Strafvollzugsrecht aber nicht.

Schlagzeilen wie – „**Die Justiz braucht neue Konzepte**“ – „**Beleg für die Unfähigkeit des Justizministers**“ – „**Ausnahmezustand, Chaos, Personalnot – trotzdem sicher?**“ – „**Insassen nehmen ihr Schicksal selbst in die Hand**“ – sind nicht zuletzt eine unliebsame Konsequenz aus dem gesetzlichen Flickenteppich, der sich nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer ergeben hat. Die Politik in Bund und Ländern bleibt dringend aufgefordert, endlich wieder zu wirksamen und effizienten Strukturen zurückzukehren.

Die Bediensteten im Strafvollzug stellen sich ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und fordern die föderale Zerstückelung des Strafvollzugs zeitnah rückgängig zu machen. Wie sollen Menschen an einheitliche Rechtsnormen gewöhnt werden, wenn inzwischen allein über einhundertfünfzig unterschiedliche Vollzugsregelungen in Deutschland existieren?

Man darf sich nicht wundern, wenn sehr unterschiedliche Vorstellungen zum Strafvollzug den Weg in die Ländergesetze finden. Der Föderalismus setzt gerade auf unterschiedliche Lösungen für gesellschaftliche Problemstellungen, nur ist der Strafvollzug hierfür das gänzlich falsche Übungsfeld. Nach dem Suizid eines potenziellen islamistischen Attentäters in der JVA Leipzig hat sich diese Erkenntnis sogar dem ein oder anderen Politiker erschlossen.

Der Wegfall der Arbeitspflicht, die in manchen Ländern fehlende Rechtsgrundlage suizidgefährdeter Gefangener mit technischen Hilfsmitteln zu überwachen oder sie angemessen unterzubringen sind Belege für die eingetretenen Fehlentwicklungen.

Hinzu kommt, dass die kleinen und mittelgroßen Bundesländer entweder gar nicht oder kaum in der Lage sind, die erforderlichen Räumlichkeiten vorzuhalten, die für die Differenzierung des Vollzuges und die Sicherstellung des Prinzips der Einzelunterbringung erforderlich sind.

Durch die Zersplitterung des Strafvollzugsrechts wird nämlich auch die Kooperation der Bundesländer untereinander erschwert. Im Interesse des Steuerzahlers und der Wirtschaftlichkeit wünschbare Lösungen stoßen dabei sehr schnell an Grenzen.

Der BSBD fordert daher:

- **Keine Unterbringung nach dem St. Floriansprinzip und keine Resozialisierung nach Kassenlage des jeweiligen Bundeslandes.**
- **Die Rückkehr zur einheitlichen gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges.**

Weihnachtstipp: Kombination aus Jugendsparkonto und Bausparvertrag mit 3 % Zinsen ideal als Geschenk für Kinder und Enkel.

Große Geschenke für kleine Baumeister

Aufbauen macht Spaß! Das verstehen Kinder ganz von selbst. Aber mit den „Bausteinen“, die auf Dauer wichtig werden, brauchen sie die Hilfe der Großen. Mit dem Geschenk zum Fest für die Zukunft der Kinder oder Enkelkinder vorsorgen – das geht bei einem Bausparvertrag schon mit kleinen Beträgen ab 25 Euro. Der Staat und Wüstenrot steuern ebenfalls etwas bei.

Von der staatlichen Bausparförderung können Kinder und Jugendliche auch ohne eigenes Einkommen profitieren. Denn die Wohnungsbauprämie gibt es auch für sie.

Alle, die noch vor dem 25. Geburtstag einen Bausparvertrag abschließen, gilt: Nach sieben Jahren kann frei über das gesamte Guthaben verfügt werden – inklusive staatlicher Wohnungsbauprämie!

Unter 25 Jahren gibt es von Wüstenrot obendrein einen attraktiven Jugendbonus von bis zu 200,00 Euro.

Wichtig für Eltern oder Großeltern, die eine solche Anlageform als Weihnachtsgeschenk ins Auge fassen: In der Bausparung bleibt man flexibel, sie kann in der Höhe geändert oder zeitweise ausgesetzt werden. Auch einmalige Einlagen sind möglich.

Exklusiver Vorteil: Bei Bausparverträgen für Kinder oder Enkelkinder von Einzelmitgliedern eines Landesbundes oder einer Mitgliedsgewerkschaft des **dbb** kann zusätzlich die halbe Abschlussgebühr gespart werden. Für Sparfüchse interessant ist die Kombination von **dbb-Vorteil, halber Abschlussgebühr** und dem **Wüstenrot Jugendbonus**: Damit fällt beim Geschenkbausparen über das **dbb vorsorgewerk** für Jugendliche bis 24 Jahre bis zu einer Bausparsumme von maximal 40.000 Euro effektiv keine Abschlussgebühr an! Ebenfalls eine interessante Wahl: die Kombination mit Wohnsparen und einem Jugendsparkonto von Wüstenrot – das gibt es gebührenfrei und für Angehörige von **BSBD-Mitgliedern** zu einem Zinssatz von 3 Prozent auf jeden gesparten Euro bis 1.500 Euro.

Jetzt noch alle Vorteile sichern !

Sie wollen sich alle Bausparvorteile sichern – als Geschenk oder für sich selbst? Informieren Sie sich unter www.dbb-vorteilswelt.de oder telefonisch bei den Kollegen der Kundenbetreuung des **dbb vorsorgewerk**: Mo bis Fr von 8 Uhr bis 18 Uhr unter **030 4081 6444**.

Fragen Sie den Bauspar- und Finanzierungsexperten von Wüstenrot nach den vom **dbb vorsorgewerk** empfohlenen Produkten und exklusiven Vorteilen für **BSBD-Mitglieder**.

Tarifpersonal – Wann und wie kann Übergangsgeld gezahlt werden?

Entwicklung des § 47 im Tarifvertrag der Länder (TV-L)

Unser Spezialist im Tarifrecht, Axel Lehrer, berichtet zur Sonderregelung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst.

Allen Tarifbeschäftigten, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder Sanitätsdienst wie ihre verbeamteten Kollegen ihren Dienst verrichten, stellen sich mit zunehmendem Alter die Frage: **Kann ich wie ein gleichaltriger Beamter in den verdienten Ruhestand gehen?**

Man kann! Aber um welchen Preis?

Der **Tarifvertrag der Länder (TV-L)** regelt dies im **§ 47. Damit beginnt das Problem!** Der Tarifbeschäftigte erhält je nach Dauer der Beschäftigungszeit 20.000 Euro bis 48.000 Euro ausgezahlt.

Diese Summe muss versteuert und die Krankenversicherung selbst getragen werden. Weiterhin muss der Tarifbeschäftigte kündigen, d. h. bis zur eigentlichen Rente werden vom Arbeitgeber keine Beiträge zur Rentenversicherung geleistet.

Die Betroffenen sind zwar verpflichtet, den Abschluss einer Lebensversicherung als eigenen Anteil beizusteuern, deren Beitragshöhe bemisst sich jedoch auf der Basis des Nettoverdienstes.

Bei dem jetzigen Zinsniveau ist dies ein Verlustgeschäft.

Der Tarifbeschäftigte muss nun mit dem Übergangsgeld – wie bereits dargestellt zwischen 20.000 Euro und 48.000 Euro bis zum eigentlichen Renteneintritt auskommen; allerdings auch nur dann, wenn er im Tarifgebiet West arbeitet und lebt, denn für die Kolleginnen und Kollegen im Osten gilt dieser **§ 47 TV-L** nicht. Und dies 26 Jahre nach der Wiedervereinigung. **Eine Zumutung!** Der **BSBD** ist mit dem **dbb Beamtenbund und der Tarifunion** seit



Axel Lehrer, stellv. BSBD-Bundesvorsitzender. Foto: BSBD

Jahren an diesem Thema dran. Endlich fanden in 2016 zwei Treffen mit der **TdL** (Arbeitgeber) statt.

Es wurden die besonderen Härten und Belastungen im Vollzug erörtert und die Tarifregelung im **TVöD** bezüglich der Feuerwehren als Basis für weitere Verhandlungen genutzt.

Die Übergangszahlung ist hier deutlich besser geregelt, und vor allem muss der oder

die Tarifbeschäftigte nicht kündigen – in die Rentenversicherung wird weiter eingezahlt!

Die Gremien der **TdL** werden nun in ihren anstehenden Sitzungen über das Thema beraten und sich dazu positionieren. Die Finanzierung dürfte für die Länder nicht ins Gewicht fallen, denn nur wenige hundert Kollegen trifft dieses Schicksal. **Wir bleiben dran!**

Tagung mit praktischem Training und Erfahrungsaustausch

Zusammenarbeit und Unterstützung der Kollegen aus den Bundesländern soll gefördert werden

Ende Oktober fand in Bremen die diesjährige Tagung der Selbstverteidigungs-, Eigensicherungs- und Einsatztrainer des Justizvollzuges statt.

Bei dieser Tagung wurde durch die Gründung der **Bundesvereinigung der Selbstverteidigungs-, Eigensicherungs- und Einsatztrainer des Justizvollzuges** die Zusammenarbeit auf eine neue, höhere Stufe gestellt. Ziel dieser Vereinigung ist es den Austausch, die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Kollegen aus den Bundesländern zu fördern.

Wer mehr über die Arbeit dieser Vereinigung wissen möchte oder Interesse an einer Mitarbeit hat, wendet sich bitte an einen der Vorsitzenden. Mitglied kann jeder/jede Beamte/in werden der/die bestellte Ausbilder/in für Selbstverteidigung, Eigensicherung oder Einsatztrainer/in ist. Bei der Tagung wurde auch nicht mit praktischen Training und Er-



Die Vorsitzenden der Bundesvereinigung im Pressezentrum des Weserstadions von links: Markus Grohmann, Bayern; Alexander Gundlach, Berlin; Andreas Schipper, NRW; Jörn Bauer, Mecklenburg-Vorpommern und Oliver Nass, Bremen.

fahrungsaustausch gespart. Unter anderem waren zwei Beamte des SEK Bremen eingeladen und berichteten über ihre Erfahrung mit dem Taser. **Oliver Nass** aus Bremen, der die Tagung super vorbereitet

hatte, überraschte die Teilnehmer immer wieder mit neuen Ansätzen im Bereich Teambildung. Im Weserstadion konnten sich die Teilnehmer ein Bild über das dortige Sicherheitskonzept machen.

WIR WÜNSCHEN DEN KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN UND IHREN LIEBEN
EIN SCHÖNES WEIHNACHTSFEST, RUHIGE TAGE ZUM AUSSPANNEN,
ZUM KRAFT SAMMELN UND VIELE GLÜCKLICHE MOMENTE.

DIE BUNDESLEITUNG

Fachteil

Strafvollzug

Herausgeber:
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)

Schriftleitung: **Anja Müller** – Geschäftsstelle **BSBD**, Waldweg 50, 21717 Deinste

BVerwGE: nein / Fachpresse: ja

Sachgebiet:

Personalvertretungsrecht und Richtervertretungsrecht

Rechtsquelle/n:

ArbGG § 93 Abs. 1, § 96 Abs. 1 Satz 2
BPersVG § 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 und 2
SächsPersVG § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 88 Abs. 2 Satz 1
SächsRKG § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3
ZPO § 562 Abs. 1, § 563 Abs. 3

Titelzeile:

Zum Anspruch auf Aufwendungsersatz eines Rechtsanwalts, der von der Personalvertretung als dienststellenfremder Beisitzer einer Einigungsstelle bestellt worden ist.

Stichworte:

Abwägungsentscheidung; Angemessenheit der Kostenverursachung; Aufgabenerfüllung; Aufwandsentschädigung; Aufwendungsersatz; Beisitzer einer Einigungsstelle; Dienststelle; dienststellenfremder Beisitzer; Bestellung; Beteiligtenstellung; Einigungsstellenverfahren; Fahrtkosten; Hauptpersonalrat; Honorarforderung; Kostentragungspflicht der Dienststelle; Notwendigkeit der Kosten; Personalrat; Personalvertretung; privates Kraftfahrzeug; Rechtsbeschwerde; Rechtsträger; Reisekosten; Rubrumsänderung; Stundensatz; Vergütung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; Waffengleichheit; Wegstreckenentschädigung.

Leitsätze:

1. Ein von der Personalvertretung bestellter dienststellenfremder Beisitzer einer Einigungsstelle kann Aufwendungsersatz von der Dienststelle entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG nur verlangen, wenn der Bestellung eine Abwägungsentscheidung der Personalvertretung über die Notwendigkeit der Bestellung vorausgegangen ist, die auch die Höhe der damit verbundenen Honorarforderungen des Beisitzers mit einbezieht. Diese Abwägungsentscheidung kann vom Gericht nur überprüft, nicht aber ersetzt werden.
2. Fehlt es an einer solchen Abwägungsentscheidung und hat der Beisitzer, der den Beruf des Rechtsanwalts ausübt, keine Honorarabrede getroffen, kann er von der Dienststelle allenfalls die dort üblicherweise gewährte Entschädigung, nicht aber die für seine Berufsgruppe übliche anwaltliche Vergütung verlangen.

Beschluss des 5. Senats vom 24.02.2016 – BVerwG 5 P 2.15

- I. VG Dresden vom 1. März 2013
Az: VG 9 K 1453/11
II. OVG Bautzen vom 29. Januar 2015
Az: OVG PL 9 A 828/13



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT BESCHLUSS

BVerwG 5 P 2.15
OVG PL 9 A 828/13

In der Personalvertretungssache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 24. Februar 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Vormeier, die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Störmer und Dr. Fleuß sowie die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. Rudolph und Dr. Harms

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Beteiligten werden der Beschluss des Sächsischen Obergerichtsvorgänger vom 29. Januar 2015 und der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. März 2013 geändert.

Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Obergerichtsvorgänger vom 29. Januar 2015 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Antragsteller für die Tätigkeit als Beisitzer in einem Einigungsstellenverfahren Aufwendungsersatz in Höhe des für seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt üblichen Entgelts zusteht.
- 2 Der Hauptpersonalrat beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz bestellte den Antragsteller, der als Rechtsanwalt in Leipzig ansässig ist, zum Beisitzer in einem Einigungsstellenverfahren. Gegenstand dieses Verfahrens war die Bewilligung von Altersteilzeit für eine Beamtin. Hierbei stellte sich die Rechtsfrage, ob eine Regelung des sächsischen Beamtengesetzes mit unionsrechtlichen Regelungen im Ein-

klang stand. Im August 2009 fuhr der Antragsteller mit seinem PKW von Leipzig nach Dresden und nahm dort an der Sitzung der Einigungsstelle teil.

- 3 Anfang Februar 2010 reichte er für sein Tätigwerden, das insgesamt neun Stunden umfasste, eine Abrechnung bei dem Beteiligten ein. Dabei legte er einen Stundensatz von 150 € zugrunde. Zudem machte er für die Hin- und Rückfahrt Kosten in Höhe von 59 € für die Nutzung seines PKW (236 km x 0,25 € für die Strecke Leipzig-Dresden) sowie 19% MwSt. geltend. Der von ihm geforderte Gesamtbetrag belief sich auf 1.676,71 €.
- 4 Der Beteiligte zahlte dem Antragsteller für seine Tätigkeit 759,70 € aus und teilte ihm zur Begründung mit, dass nach seiner Praxis die Tätigkeit eines Beisitzers der Einigungsstelle mit einem Stundensatz von 67 € und die des Vorsitzenden von 100 € vergütet werde. Die Fahrtkosten des Antragstellers seien nur in Höhe von 0,15 €/km berücksichtigungsfähig, da er keine triftigen Gründe im Sinne von § 5 Abs. 2 SächsRKG für die Nutzung eines privaten PKW geltend gemacht habe.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat den Beteiligten antragsgemäß verpflichtet, an den Antragsteller weitere 917,01 € nebst Zinsen zu zahlen. Fehle wie hier eine den Vergütungsanspruch regelnde vertragliche Vereinbarung, habe der als „erforderlich“ anzuerkennende Beisitzer einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für die von ihm geleistete Tätigkeit in Höhe des hierfür üblichen Entgelts. Der vom Antragsteller angesetzte Stundensatz liege knapp über dem im Bundesdurchschnitt errechneten Mindestsatz für Rechtsanwälte von 146 €. Das übliche Entgelt umfasse auch die geltend gemachten Fahrtkosten von 0,25 €/km. Die Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes könnten dem selbständig tätigen Antragsteller nicht entgegengehalten werden.
- 6 Auf die Beschwerde des Beteiligten hat das Obergericht den Beschluss der Vorinstanz geändert, soweit der Beteiligte verpflichtet wurde, an den Antragsteller mehr als 888,93 € nebst Zinsen zu zahlen. Im Übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen.
Dem Antragsteller stehe für seine Tätigkeit ein Anspruch auf Aufwendungsersatz entsprechend § 45 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 3 SächsPersVG in Höhe der geltend gemachten 150 € je Stunde zu. Falle die als Beisitzer geleistete Tätigkeit – wie hier – ihrer Art nach in den weiteren Bereich beruflicher oder gewerblicher Betätigung, werde als Aufwendungsersatz das übliche Entgelt geschuldet. Es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller seine Mitwirkung in der Einigungsstelle erkennbar von einem Honorar abhängig gemacht habe. Hierfür streite die Vermutung, dass er als Freiberufler seine Arbeitszeit nur gegen Entgelt anbieten könne. Ob seine Mitwirkung als dienststellenfremder Beisitzer erforderlich gewesen sei, hänge davon ab, ob auf eine honorargebundene Beisitzertätigkeit nach Lage der Dinge nicht habe verzichtet werden können.
Der Personalrat hätte deshalb abwägen müssen, ob sein Interesse an einer sachkundigen und vertrauensvollen Vertretung in der Einigungsstelle durch eine bestimmte – dienststellenfremde – Person so gewichtig

sei, dass es den damit verbundenen Honoraraufwand unabweisbar mache. Es sei zwar nicht feststellbar, ob der Personalrat vor der Bestellung des Antragstellers einen entsprechenden Beschluss zur Notwendigkeit der Bestellung gefasst habe. Der hier nicht ersichtliche Beschluss des Personalrats über die Notwendigkeit der Bestellung des dienststellenfremden Beisitzers sei jedoch für den Vergütungsanspruch des Antragstellers unschädlich.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts sei der Antragsteller jedoch gehalten, seine Reisekosten nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes abzurechnen. Dies folge aus einer entsprechenden Anwendung von § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG, die auf das Reisekostenrecht verweise. Der Antragsteller habe vor Antritt der Dienstreise keine triftigen Gründe für die Nutzung seines privaten Kraftfahrzeugs geltend gemacht. Von der vom Antragsteller begehrten Zahlung sei deshalb der für die Nutzung des privaten PKW geltend gemachte Mehrbetrag (236 km x 0,10 € zuzüglich Mehrwertsteuer) in Höhe von 28,09 € abzuziehen.

- 7 Mit seiner Rechtsbeschwerde verfolgt der Beteiligte sein Begehren, den Antrag abzuweisen, weiter. Er rügt insbesondere eine Verletzung des § 45 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 3 SächsPersVG.
- 8 Der Antragsteller tritt dem entgegen und verteidigt den angefochtenen Beschluss, soweit ihm das Obergericht einen Stundensatz von 150 € zugesprochen hat. Er greift mit seiner Rechtsbeschwerde den Beschluss des Obergerichts an, soweit dieses die Fahrtkosten nicht in der von ihm geltend gemachten Höhe anerkannt hat. Er begehrt, die Beschwerde des Beteiligten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts in vollem Umfang zurückzuweisen. Das Verwaltungsgericht habe zutreffend entschieden, dass die reisekostenrechtliche Regelung über die (vorherige) Anerkennung der Nutzung eines privaten PKW (§ 5 Abs. 2 SächsRKG) im Verhältnis zum externen Einigungsstellenbeisitzer nicht anwendbar sei.
- 9 Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht beteiligt sich an dem Verfahren und unterstützt die Rechtsauffassung des Beteiligten.

II

- 10 Die Rechtsbeschwerde des Beteiligten hat Erfolg (1.), während die Rechtsbeschwerde des Antragstellers erfolglos bleibt (2.).
- 11 Der Senat hat von Amts wegen zu beachten, dass im Beschwerdeverfahren wie auch zunächst in der Rechtsbeschwerdeinstanz der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz, zu Unrecht als Beteiligter geführt worden ist. Weil sich die Beteiligtenstellung im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren nach dem materiellen Recht bestimmt, kommt diese nicht dem Freistaat Sachsen als dem in materieller Hinsicht nur mittelbar betroffenen Rechtsträger zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. April 1979 – 6 P 45.78 – juris Rn. 38 – insoweit nicht abgedruckt in BVerwGE 58, 54 ff. –; Schulz/Faber, PersV 2007, 245 <250>). Beteiligter

ist vielmehr der Sächsische Staatsminister der Justiz als der Leiter der Dienststelle, nämlich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die durch die im Streit stehende Kostenregelung des § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes, hier anwendbar in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) – SächsPersVG –, unmittelbar verpflichtet wird (vgl. Simianer, PersV 1994, 300 <305 f. mit Fn. 10>).

Dieser Rechtslage hat der Senat nach Anhörung der Beteiligten durch eine entsprechende Änderung des Rubrums Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. September 2015 – 5 P 12.14 – ZfPR 2016, 2 Rn. 11; BAG, Beschluss vom 31. Mai 1983 – 1 ABR 57/80 – juris Rn. 44).

- 12 1. Die Rechtsbeschwerde des Beteiligten ist begründet. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts beruht auf der unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG i.V.m. § 93 Abs. 1 ArbGG). Er ist daher – ebenso wie der durch ihn überwiegend bestätigte erstinstanzliche Beschluss des Verwaltungsgerichts – zu ändern (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 2 ArbGG i.V.m. § 562 Abs. 1 ZPO).

Da der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist, kann der Senat in der Sache selbst entscheiden (§ 96 Abs. 1 Satz 2 ArbGG i.V.m. § 562 Abs. 1, § 563 Abs. 3 ZPO). Dies führt zur Ablehnung des Antrags, weil dem Antragsteller jedenfalls keine höhere Aufwandsentschädigung zusteht, als er sie von dem Beteiligten bereits erstattet bekommen hat.

- 13 Das Oberverwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass mangels vertraglicher Vereinbarungen als Rechtsgrundlage für den im Streit stehenden Anspruch auf Zahlung weiteren Aufwandsersatzes auf der Basis des vom Antragsteller geforderten Stundensatzes von 150 € allein § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG in Betracht kommt (a). Es hat auch die Voraussetzungen eines diesbezüglichen Aufwandsersatzanspruchs im Ansatz richtig bezeichnet (b). Das Oberverwaltungsgericht hat diese Regelung jedoch nicht zutreffend angewandt und deshalb zu Unrecht entschieden, dass dem Antragsteller der von ihm geltend gemachte und vom Verwaltungsgericht zugesprochene höhere Aufwandsersatzanspruch zusteht (c).
- 14 a) Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG wird bei der obersten Dienstbehörde eine Einigungsstelle gebildet, die aus je drei Beisitzern besteht, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen.
Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG trägt die Dienststelle die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten. Die Einigungsstelle kann zwar nicht mit dem Personalrat gleichgesetzt werden, sondern stellt ein eigenständiges Organ der Dienststellenverfassung dar. Die mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der Vorschrift bestehende Gesetzeslücke ist jedoch durch eine entsprechende Anwendung des § 45 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und

3 SächsPersVG zu schließen. Die Vorschrift ist entsprechend für die kostenverursachende Tätigkeit der Einigungsstelle anzuwenden, weil sie Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens ist, wonach die Dienststelle die Kosten aller im Personalvertretungsgesetz vorgesehenen Institutionen zu tragen hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <99> zu den wortgleichen Regelungen des § 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 und 2 BPersVG). Zwar hat der sächsische Gesetzgeber die Gesetzeslücke mittlerweile in der vorgenannten Weise geschlossen, indem er in dem neu eingefügten Abs. 6 des § 85 SächsPersVG (in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, SächsGVBl. S. 679) die Regelung des § 45 Abs. 1 SächsPersVG im Hinblick auf die Tätigkeit der Einigungsstelle für entsprechend anwendbar erklärt hat.

Diese Neufassung des § 85 Abs. 6 SächsPersVG kommt hier jedoch noch nicht zur Anwendung, weil die Höhe des Aufwandsersatzes für eine im August 2009 geleistete Beisitzer Tätigkeit des Antragstellers im Streit steht.

- 15 In entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG kann sich auch dann ein unmittelbar gegen die Dienststelle gerichteter Aufwandsersatzanspruch für die von dem dienststellenfremden Beisitzer geleistete Tätigkeit ergeben, wenn dieser – wie hier – eine mögliche und regelmäßig sinnvolle Honorarvereinbarung mit der Dienststelle nicht getroffen hat.
Hat der dienststellenfremde Beisitzer erkennbar auf der Grundlage eines entsprechenden Geschäftswillens gehandelt und fällt die Tätigkeit ihrer Art nach in den weiteren Bereich seiner beruflichen oder gewerblichen Betätigung, so kann sich dieser Anspruch auf das dafür übliche Entgelt erstrecken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <102>).
- 16 b) Ein darauf gestützter Anspruch gegen die Dienststelle setzt – was die Vorinstanzen ebenfalls zutreffend angenommen haben – dem Grunde nach insbesondere voraus, dass das Entstehen der Kosten des dienststellenfremden Beisitzers zur Aufgabenerfüllung der Einigungsstelle notwendig gewesen ist. Dieses Erfordernis beruht wesentlich darauf, dass die Personalvertretung – und dies gilt gleichermaßen für die Besetzung der Einigungsstelle – das Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat (stRspr, vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <104> m.w.N.). Das Oberverwaltungsgericht knüpft hinsichtlich der Voraussetzungen eines Aufwandsersatzanspruchs eines dienststellenfremden Beisitzers entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG zu Recht an die zuvor zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an.
Die Auslegungsergebnisse dieser Rechtsprechung, an welchen der Senat festhält, sind zu den bundesrechtlichen Regelungen des § 44 Abs. 1 Satz 1 (entsprechend) i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 und 2 BPersVG ergangen, die mit den vorgenannten Regelungen des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes wortgleich und deshalb inhaltlich auf diese übertragbar sind.

Demgemäß sind die Kosten für eine Beisitzertätigkeit zur Aufgabenerfüllung entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG notwendig, wenn die Personalvertretung die Aufwendungen bei pflichtgemäßer Beurteilung der Sachlage für erforderlich und vertretbar halten durfte (BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <104 f.>). Im Einzelnen folgt daraus:

- 17 aa) In materieller Hinsicht ist die vorgenannte Anforderung dahin zu konkretisieren, dass sich der mit der Bestellung eines dienststellenfremden Beisitzers verursachte und mit der Beisitzertätigkeit ausgelöste Kostenaufwand nach dem Gegenstand der Verhandlungen der Einigungsstelle als angemessen und erforderlich darstellen muss.

Die wirtschaftliche, personale, soziale oder dienstliche Bedeutung der zu verhandelnden Angelegenheiten, ihr Schwierigkeitsgrad und ihre Zahl müssen die entstehenden Kosten rechtfertigen können. Je bedeutungsvoller, schwieriger, spezieller und zahlreicher sie sind, desto eher lässt sich der Einsatz besonders geeigneter und (aus der Sicht der Personalvertretung) besonders vertrauenswürdiger dienststellenfremder Beisitzer rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten. Mit Rücksicht auf die angestrebte Parität müssen die Personalvertretungen in bedeutsamen und schwierigen Angelegenheiten eine gravierende „Unterlegenheit“ ihrer Beisitzer nicht hinnehmen. Der Sachverstand, der von den durch die oberste Dienstbehörde bestellten Beisitzern repräsentiert wird, liefert auch ein Indiz für die Einstufung der Angelegenheit und damit für das Recht des Personalrats, entsprechend qualifizierte Beisitzer zu benennen. Dieses Benennungsrecht darf aber nicht schematisch allein nach dem Grundsatz der „Waffengleichheit“ ausgeübt werden. Im Hinblick auf den Kostenaufwand sind auch die Bedeutung der Angelegenheit und die konkreten Verhältnisse in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen (BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <105>).

Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich ist der Kostenaufwand für eine bestimmte Maßnahme daher nur, wenn er nicht durch anderweitige gleichwertige Maßnahmen insgesamt vermeidbar ist. Eine der Bestellung vorausgehende Abwägung der Personalvertretung über die Honorarforderung eines dienststellenfremden Beisitzers kann daher nur rechtmäßig sein, wenn die Personalvertretung auf andere Weise keine qualifizierten und vertrauenswürdigen Personen gewinnen kann (BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <107 f.>).

- 18 bb) In verfahrensmäßiger Hinsicht ist deshalb erforderlich, dass der Personalrat eine die materiellen Vorgaben berücksichtigende Abwägungsentscheidung trifft. Die Personalvertretung hat spätestens bei der Beschlussfassung über die Bestellung eines (dienststellenfremden) Beisitzers die Entstehung etwaiger Honorarforderungen als deren mittelbare Folge zu berücksichtigen. Wie alle Stellen der Verwaltung hat auch sie, und zwar auch aus diesem Anlass, die allgemeinen Anforderungen an eine kostenverursachende Tätigkeit zu beachten. Trifft sie eine Auswahl, bei der diese Schranke nicht beachtet wird, berührt dies zwar die

Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des Bestellungsaktes des Einigungsstellenbeisitzers nicht. Ihre Entscheidung kann dann jedoch unter Kostengesichtspunkten keine interne Bindung der Dienststelle entfalten (BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <104>). Es muss mithin eine der Bestellung vorausgehende Abwägung der Personalvertretung über die Honorarforderung eines dienststellenfremden Beisitzers stattfinden (BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <106>). Dabei hat die Personalvertretung grundsätzlich in den Gründen ihres Beschlusses näher darzulegen, dass sie auf andere Weise keine qualifizierten und vertrauenswürdigen Personen gewinnen konnte. Sie hat den Nachweis zu erbringen, ob und welche Überlegungen und zumutbaren Anstrengungen sie unternommen hat, um eine andere Person zu finden, die gleichermaßen geeignet ist und ihr Vertrauen genießt, die jedoch die Mitwirkung in der Einigungsstelle nicht von der Zahlung eines Honorars abhängig macht.

Dementsprechend ist der Personalrat auch gehalten, die Dienststelle rechtzeitig über ihre Abwägungsentscheidung zur Angemessenheit der Kostenverursachung zu informieren. Denn diese ist im allseitigen Interesse an einer frühzeitigen Klärung der Frage einer Übernahme von Kosten vor deren tatsächlicher Entstehung zu einer Überprüfung berechtigt und verpflichtet, wobei sie nachzuprüfen hat, ob die Personalvertretung innerhalb der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gehandelt und ob sie sich hinsichtlich der Einschätzung der Vermeidbarkeit von Kosten im Rahmen ihres pflichtgemäßen (Auswahl-)Ermessens – bzw. ihres prognostischen Beurteilungsspielraums – bewegt hat (BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <108>).

- 19 c) Bei der Anwendung der vorgenannten Grundsätze hat das Obergerverwaltungsgericht verkannt, dass es hier wegen des Fehlens einer entsprechenden Abwägungsentscheidung des Hauptpersonalrats bereits an einer wesentlichen Voraussetzung für die Kostentragungspflicht der Dienststelle entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG mangelt. Dies führt dazu, dass dem Antragsteller der streitige Aufwendungsersatzanspruch jedenfalls nicht in der von ihm geltend gemachten Höhe zusteht.

- 20 aa) Den bezeichneten verfahrensrechtlichen Anforderungen für eine kostenwirksame Bindung der Dienststelle ist im vorliegenden Fall nicht genügt worden. Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hat der Hauptpersonalrat beim Beteiligten eine der Bestellung vorausgehende Abwägung über die Honorarforderung des Antragstellers und die kostenmäßige Notwendigkeit seiner Heranziehung als dienststellenfremden Beisitzer nicht vorgenommen. Zwar hat das Obergerverwaltungsgericht den Sachverhalt dahin gewürdigt, dass der Antragsteller seine Mitwirkung in der Einigungsstelle erkennbar von einem Honorar abhängig gemacht habe, weil er seine Arbeit als Freiberufler nur gegen Entgelt anbieten könne. Das Obergerverwaltungsgericht hat jedoch zugleich festgestellt, dass der Hauptpersonalrat eine entsprechende Abwägungsentscheidung nicht getroffen habe. Eine Prüfung, ob auch andere gleichermaßen geeignete und vertrauensvolle Personen in Betracht

kamen, die ohne oder mit geringeren Kosten, als sie der Antragsteller geltend gemacht hat, zur Übernahme der Beisitzertätigkeit bereit gewesen wären, hat nicht stattgefunden. Da die Frage, ob und in welcher Höhe ein Honorar gezahlt werden soll, zu den bedeutsamen Abwägungsgesichtspunkten zählt, hätte sich der Hauptpersonalrat damit auseinandersetzen müssen, bevor er sich für die Bestellung des Antragstellers als Beisitzer im Einigungsstellenverfahren entschied. Zudem hätte es – was ebenfalls unterblieben ist – einer entsprechenden vorherigen Unterrichtung der Dienststelle bedurft.

- 21 bb) Das Oberverwaltungsgericht nimmt zu Unrecht an, der fehlende Beschluss bzw. die fehlende Abwägungsentscheidung der Personalvertretung sei hier für den Vergütungsanspruch des Antragstellers unschädlich gewesen. Dies steht mit den zuvor erörterten Maßstäben zu den Voraussetzungen eines Anspruchs entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG nicht in Einklang.
- 22 Soweit das Oberverwaltungsgericht das Fehlen der Abwägungsentscheidung als unschädlich ansieht, weil auch die Dienststelle – wie im erstinstanzlichen Verfahren zu Protokoll gegeben worden sei – die Auffassung vertreten habe, dass die Notwendigkeit der Hinzuziehung des Antragstellers nicht in Frage stehe, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen. Die Dienststelle hat zwar nach den Feststellungen der Vorinstanz angesichts der im Einigungsstellenverfahren bedeutsamen unionsrechtlichen Fragestellung gegen die fachliche Notwendigkeit der Bestellung des Antragstellers als dienststellenfremden Beisitzer als solche keine Einwände erhoben. Das vom Antragsteller nach Abschluss seiner Tätigkeit geforderte Honorar mit einem Stundensatz von 150 € hat sie jedoch zu keinem Zeitpunkt akzeptiert. Vielmehr ist sie durchweg davon ausgegangen, die Beisitzertätigkeit sei nur nach den bei ihr üblicherweise geltenden Bedingungen – nämlich der Vergütung mit einem Stundensatz von 67 € in Orientierung an den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern – zu honorieren. Insofern trifft es nicht zu, dass die Dienststelle im Hinblick auf die Kosten von der „Notwendigkeit der Hinzuziehung des Antragstellers“ ausgegangen sei.
- 23 Die weitere Begründung des Oberverwaltungsgerichts, die fehlende Abwägungsentscheidung des Personalrats sei unschädlich, weil es aufgrund eigener Prüfung die Hinzuziehung des Antragstellers als Beisitzer für notwendig erachte, geht ebenfalls fehl. Der Sache nach würde damit die genannte verfahrensmäßige Anforderung unterlaufen. Denn das über das Bestehen eines Aufwendungsersatzanspruchs entscheidende Gericht ist nicht selbst dazu berufen, im Nachhinein eine Abwägungsentscheidung für den Personalrat zu treffen. Ob auf eine honorargebundene Beisitzertätigkeit nach Lage der Dinge nicht verzichtet werden kann, hat nicht das Gericht nach den von ihm als sachdienlich erachteten Gründen zu beurteilen, sondern der Personalrat hat abzuwägen, ob sein Interesse an einer sachkundigen und vertrauensvollen Vertretung in der Einigungsstelle durch eine bestimmte – dienststellenfremde – Person so gewichtig ist, dass es den damit verbundenen Honoraraufwand unabweisbar macht (BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <103>).
- 24 Überdies geht es fehl, wenn das Oberverwaltungsgericht anstelle des Personalrats eine Abwägungsentscheidung trifft, ohne sich damit auseinanderzusetzen, ob es kostenmäßig günstigere, aber zur Aufgabenerfüllung gleichermaßen geeignete Alternativen zu der Heranziehung des Antragstellers gab. Das Oberverwaltungsgericht hat weder die geforderte Prüfung etwaiger kostengünstigerer, aber gleich geeigneter Alternativen vorgenommen, noch hat es die Höhe der Kosten, die der Antragsteller als Vergütung gefordert hat, als Abwägungsfaktor in Ansatz gebracht. Es hat damit nicht berücksichtigt, dass es für eine kostenmäßige Bindung der Dienststelle entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG auf die Einbeziehung dieser Umstände ankommt.
- 25 cc) Fehlt es an einer die Kosten einbeziehenden Abwägungsentscheidung der Personalvertretung im Zusammenhang mit der Bestellung eines Rechtsanwalts als dienststellenfremden Beisitzer einer Einigungsstelle, kann dieser entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG jedenfalls nicht die für seine Berufsgruppe übliche anwaltliche Vergütung von der Dienststelle verlangen. Möchte der Beisitzer eine für seine Berufsgruppe übliche Honorarhöhe als Vergütung erhalten, so hat er die Möglichkeit, dies von vornherein klarzustellen und entweder direkt mit der Dienststelle eine Vergütungsvereinbarung zu schließen oder dem Personalrat gegenüber offenzulegen, dass er nur bei einer entsprechenden Höhe der Vergütung zur Übernahme der Beisitzertätigkeit bereit ist, so dass der Personalrat dies bei seiner Entscheidungsfindung einbeziehen und eine entsprechende Abwägungsentscheidung zur Notwendigkeit der Bestellung des Beisitzers zu diesen Konditionen treffen kann. Legt der (anwaltliche) Beisitzer seine konkreten Vergütungsvorstellungen vor Beginn der Tätigkeit – mit dem Risiko einer abschlägigen Bewertung – nicht in dieser Weise offen, so kann er nach der gesetzlichen Wertung entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsPersVG nicht genauso gestellt werden, wie er stünde, wenn er die Vergütung durch eine diesbezügliche Befassung der Personalvertretung oder durch direkte Verhandlungen mit der Dienststelle im Wege einer Honorarabrede abgesichert hätte. Ansonsten würde er besser stehen, wenn er den erforderlichen Weg der Ingangsetzung einer Notwendigkeitsprüfung durch Personalvertretung und Dienststelle meiden würde.
- 26 2. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist unbegründet. Das Oberverwaltungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass ihm ein höherer Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, als sie ihm der Beteiligte gewährt hat, nicht zusteht.
- 27 a) Die Vorinstanzen wie auch die Beteiligten gehen dabei zu Recht davon aus, dass als Rechtsgrundlage für das Begehren des Antragstellers nur § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG in entsprechender Anwendung in Betracht kommt. Danach erhalten Mitglieder des Personalrats bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütungen nach

den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen. Mit dieser Verweisung wird auf die auch für Beamte dieser Besoldungsgruppe geltenden Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) – hier anzuwenden in der im streitbefangenen Zeitraum geltenden Fassung vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) – Bezug genommen.

- 28 § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG ist auf Beisitzer einer Einigungsstelle entsprechend anwendbar. Eine unmittelbare Anwendung scheidet aus, weil die Einigungsstelle nicht mit dem Personalrat gleichzusetzen, sondern ein eigenständiges Organ der Dienststellenverfassung ist. Die ungewollte Gesetzeslücke, die besteht, weil das Sächsische Personalvertretungsgesetz in der hier anwendbaren Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430) keine Regelungen über den Aufwendersatz für Reisekosten von Einigungsstellenmitgliedern vorsieht, ist nach dem gesetzgeberischen Plan dahin zu schließen, dass die Regelung des § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG analog herangezogen wird. Hiervon gehen auch die Vorinstanzen wie auch die Beteiligten zu Recht aus. Die diese Gesetzeslücke mittlerweile schließende Neuregelung des § 85 Abs. 6 SächsPersVG (in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, SächsGVBl. S. 679) ist im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar.
- 29 b) Da der Antragsteller als Beisitzer einer Einigungsstelle tätig geworden ist und Aufwendungen für Fahrten zum Sitzungsort hatte, lagen die Voraussetzungen einer entsprechenden Anwendung der Vorschrift vor, so dass er nach der in § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG angeordneten Rechtsfolge Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des SächsRKG verlangen kann. Danach steht dem Antragsteller eine höhere als die ihm von der Dienststelle gewährte Fahrtkostenerstattung für die Benutzung seines privaten Kraftfahrzeugs jedoch nicht zu.
- 30 Nach der hierfür allein als Rechtsgrundlage in Betracht kommenden Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG beträgt für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, die Wegstreckenentschädigung 0,25 € für jeden gefahrenen Kilometer. Triftige Gründe im Sinne dieses Gesetzes sind nur dringende dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG). Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 soll die zuständige Stelle grundsätzlich vor Antritt der Dienstreise gegenüber dem Dienstreisenden schriftlich oder elektronisch feststellen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SächsRKG). Das Oberverwaltungsgericht hat deshalb zutreffend angenommen, dass die vom Antragsteller für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs geltend gemachten

Kosten nur erstattungsfähig wären, wenn gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 SächsRKG vor Antritt der Dienstreise triftige Gründe für dessen Nutzung geltend gemacht worden wären. Dies ist jedoch, was das Oberverwaltungsgericht damit implizit festgestellt hat und was auch der Antragsteller nicht in Abrede stellt, nicht geschehen. Ebenso liegen, wie das Oberverwaltungsgericht weiter zutreffend ausführt, für einen etwaigen Ausnahmefall keine Anhaltspunkte vor. So ist etwa weder geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich, dass eine vorherige Antragstellung wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses nicht möglich gewesen sei.

- 31 Die vom Antragsteller gegen die Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 3 SächsRKG vorgebrachten Einwände greifen nicht durch. Das gilt zunächst, soweit er geltend macht, dass diese Regelung auf einen externen Einigungsstellenbeisitzer nicht anwendbar sei, weil dieser durch die Bestellung nicht Bediensteter des Landes geworden sei. Dies verfährt zum einen nicht, weil auch ein Beisitzer einer Einigungsstelle eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausübt und damit ein öffentliches Amt innehat (BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 6 P 1.90 – BVerwGE 89, 93 <96>). Zum anderen ist, wie oben ausgeführt, die auf das Reisekostenrecht der Beamten verweisende Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG auf die Tätigkeit von Einigungsstellenmitgliedern entsprechend anwendbar, so dass der Einigungsstellenbeisitzer auch im Hinblick auf die Gewährung von Wegstreckenentschädigungen wie ein Beamter zu behandeln ist.
- 32 Ebenso wenig greift etwa der Einwand des Antragstellers, bei einem Externen könne nicht der Beteiligte, sondern nur der Externe selbst beurteilen, ob ein Arbeitszeitgewinn eintrete, zumal der Externe auch deshalb nicht auf eine vorherige Antragstellung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 SächsRKG verwiesen werden könne, weil hierfür kein Verfahren existiere. Dem steht entgegen, dass es keines besonderen Verfahrens für Externe bedarf. Die Vorschrift ist kraft der Verweisung des § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG entsprechend auf dienststellenfremde Beisitzer anwendbar und gibt einen Maßstab vor, an den sowohl die Dienststelle bei der Gewährung von Wegstreckenentschädigung als auch der diese beanspruchende Beisitzer der Einigungsstelle gebunden ist. Will sich der dienststellenfremde Beisitzer eine Wegstreckenentschädigung in der von ihm begehrten Höhe sichern, so kann er dies bereits zum Gegenstand etwaiger vorheriger Abreden mit dem Personalrat bzw. mit der Dienststelle machen oder durch Darlegung triftiger Gründe vor der Reise den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 SächsRKG genügen. Die diesbezügliche Wahrung eigener Interessen ist auch einem – zumal rechtskundigen dienststellenfremden Beisitzer zuzumuten.

Vormeier

Dr. Störmer

Dr. Fleuß

Dr. Rudolph

Dr. Harms

Redaktionsschluss



für die Ausgabe 1/2017
E-Mail: vollzugsdienst@bsbd.de

15.



Januar 2017

Klaus Neuenhüsges

„Niemanden aufgeben....“

Eine kurze Geschichte des Hamburger Strafvollzuges von seinen Anfängen bis zur Gegenwart.

Hrsg.: LVHS – Gewerkschaft Strafvollzug,

BoD Books on Demand 2016, 126 S.

Der Preis ist 8,99 € für das gedruckte Buch und 4,99 € für die elektronische Fassung.

Kulturhistorisch gesehen ist die Art, wie eine Gesellschaft mit ihren Rechtsbrechern umgeht, immer auch ein Blick in ihr Selbstverständnis. Insofern gewährt eine Geschichte des Strafvollzuges auch Einsichten in gesellschaftliche Zustände. Dieses macht der Autor an der Geschichte des Hamburger Strafvollzuges deutlich. Allerdings sind – sicherlich auch bedingt durch die entsprechende Quellenlage – die Informationen über die Anfänge (um 1270) und die ersten 350 Jahre der Entwicklung des Betrachtungsgegenstandes eher allgemein, obwohl auch hier interessante und wenig bekannte Details vorgestellt werden, wie z.B. die Tatsache, dass auch Deportationen von Straftätern aus Hamburg nach Übersee stattgefunden haben. In dieser frühen Epoche ist der Strafvollzug durch den Rache- und Vergeltungsgedanken geprägt und lässt sich nicht unter den Haupttitel des Buches „Niemanden aufgeben...“ einordnen. Dieser Titel ist eher auf die modernen Entwicklungen im Strafvollzug bezogen und wird vom Autor insbesondere für die Zeit nach dem 2. Weltkrieg ausführlich diskutiert.

Immerhin hat Hamburg schon sehr früh – wenn auch eher aus merkantilen denn aus humanitären Gründen – mit der Einrichtung eines Werk- und Zuchthauses (1622) und eines Spinnhauses (1669) für Straftäter(innen) eine Abkehr von den alten Prinzipien vollzogen, sodass mehr und mehr das Bestreben von Besserung und Fürsorge der Straftäter (und der mit ihnen untergebrachten Schuldner, Landstreichern, geistig Behinderten, auffälligen Kindern usw.) in den Vordergrund gerückt wurde. Immer wieder werden Reformen für einen differenzierteren Strafvollzug geplant und auch durchgeführt, selbst in der für Hamburg schwierigen Zeit der französischen Besatzung (1806 -1814).

Besonders interessant ist die Schilderung der Entwicklung des hamburgischen Strafvollzuges in der Zeit nach Ende des ersten Weltkrieges. Seit 1920 ist Christian Koch Leiter der Hamburger Gefangenenanstalten. Unter seinem Einfluss werden viele der Behandlungsansätze, die erst 40 Jahre später ihre volle Entfaltung erleben werden, entwickelt und beeinflussen von Hamburg aus den gesamten deutschen Strafvollzug. Erwähnt sei hier nur die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, die Einführung eines allgemeinen Regelwerkes als Grundlage eines geordneten Vollzuges (Dienst- und Vollzugsordnung), die Implementierung des Erziehungsgedankens vor allem im Jugendvollzug oder die Idee des Hafturlaubs.

Mit der Einrichtung einer nach den Regeln einer entsprechend organisierten Jugendanstalt auf der Elbinsel Hahnöfersand (1920) betritt Hamburg Neuland im pädagogisch orientierten Vollzug noch bevor es dafür die entsprechende gesetzliche Grundlage gab (JGG 1923). Hier wurde von Beginn an eine Schule für die Gefangenen eingerichtet und in einer Vielzahl von Werkstätten konnten die jungen Menschen Berufe erlernen. Wichtigen Einfluss hat in diesem Zusammenhang der Hamburger Strafrechtslehrer Moritz Liepmann gehabt, der als Ziel des Vollzuges die Erziehung der Gefangenen zur bewussten Selbstverantwortung statt ihrer äußerlichen „Dressur“ auf die Regeln der Anstalten benannt hat. Hervorzuheben sind auch die ersten von Christian Koch geförderten Bestrebungen in dieser Zeit, das Personal zu qualifizieren und auf die neuen Ziele vorzubereiten. Daraus resultiert schon 1921 die Idee für eine Vollzugsschule, die dann aber auch erst später realisiert wird.

Auch wenn viele dieser z.T. in der Weimarer Republik erst im Wachsen begriffenen Reformmaßnahmen in der Zeit des Nationalsozialismus, die auch im Überblick dargestellt wird, wieder abgeschafft wurden, haben sie doch die Organisation und das Selbstverständnis des Strafvollzuges in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg stark geprägt.

Diese Entwicklung wird dann sehr detailliert dargestellt. Als wichtige Meilensteine können das Strafvollzugsgesetz, in das aus Hamburg wesentliche Ideen eingeflossen sind, die Einrichtung von Anstaltsbeiräten, die Gründung von Schulen für Gefangene im Erwachsenenvollzug, die Gefangenenmitverantwortung und später der Sofortfreigang für Gefangene mit kurzen Strafen benannt

werden. Die Einrichtung der Sozialtherapeutischen Anstalt in Bergedorf mit 34 Plätzen, die in Zusammenarbeit mit der Psychiatrischen Klinik des Universitätskrankenhauses Eppendorf geplant und fachlich von dieser beraten wird, ist ein weiterer wichtiger Schritt für den Strafvollzug (1969). Wird doch hier das erste Mal die Selbstisolation des Vollzuges zugunsten einer fachlichen Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Mauern aufgegeben. Das Gleiche gilt für den Aufbau des Moritz-Liepmann-Hauses mit 47 Plätzen (1971), in dem männliche und weibliche Häftlinge, die in der Regel langjährige Strafen verbüßt hatten, für die Entlassung vorbereitet wurden. Die Einrichtung und die erste Zeit des Betriebes dieses Hauses erfolgt in enger Kooperation mit dem Institut für Soziologie der Universität Hamburg (Prof. L. Pongratz und Prof. H. Kluth). Schließlich wird 1984 mit einem ähnlichen Auftrag wie das Moritz-Liepmann-Haus die Sozialtherapeutische Anstalt in Altengamme (60 Plätze) eröffnet. Die Gründung dieser neuen Spezialanstalten spiegelt eine veränderte Wahrnehmung der Aufgaben des Strafvollzuges durch die Politik und einiger Bereiche der Öffentlichkeit wider. Die politische Wende, die 2001 in Hamburg nach einer langen von der Sozialdemokratischen Partei beherrschten Zeit mit einer CDU/

Schill-Partei geführten Regierung eintrat, hatte für den Strafvollzug dramatische Folgen. Der Sicherheitsgedanke wird wieder zu Lasten des Behandlungsvollzuges verstärkt. Die neu zu errichtende Anstalt Billwerder, die ursprünglich als offene Anstalt für 382 Gefangene geplant war, wurde jetzt als geschlossene Anstalt mit hohen Sicherheitsstandards für 803 Gefangene realisiert, weil man mit einem Anstieg der Gefangenenzahlen auf insgesamt 3600 rechnete (was aber nie erreicht wurde). Die Sozialtherapeutischen Anstalten Moritz-Liepmann-Haus und Altenamme wurden geschlossen und die Anstalt Bergedorf wurde eine Außenstelle der jetzt in der Fuhlsbüttler Anstalt untergebrachten Sozialtherapie. Das Credo des verantwortlichen Senators Roger Kusch war „Haft muss wieder als Haft spürbar sein“.

Entgegen der Annahme des durch die CDU geführten Senates gingen die Gefangenenzahlen kontinuierlich zurück, so dass der seit 2011 wieder von der SPD geführte Senat beschloss, überzählige Haftplätze abzubauen. Dieses Vorhaben wurde in ein Paket von Umstrukturierungsmaßnahmen gepackt, die u.a. vorsahen, den bisher

auf der Elbinsel Hahnöfersand untergebrachten Frauenvollzug in die Anstalt Billwerder zu verlegen und den offenen Vollzug in der Anstalt Glasmoor auszubauen.

In all den Schilderungen ist erkennbar, dass der Autor selbst über eine lange Zeit Mitwirkender in dem Prozess war und viele Jahre als Vorsitzender des Personalarates des Hamburger Strafvollzugsamtes gewirkt hat. Er kann verdeutlichen, dass der Strafvollzug in den letzten Jahrzehnten meist angemessen auf die besonderen Anforderungen reagiert hat (z.B. Terrorismus, Islamismus, Drogenproblematik, Sicherungsverwahrung). Seine intime Kenntnis auch der Hintergründe vieler Entwicklungen und Entscheidungen macht das Buch besonders informativ.

Die Darstellung wird mit einem kurzen Überblick über die derzeitigen Einrichtungen des Hamburger Strafvollzuges abgeschlossen.

Das Buch ist mit einem Nachwort vom ehemaligen Leiter des Strafvollzugsamtes und hamburgischen Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Arno Weinert versehen, der aus seiner Perspektive den Wandel des Strafvollzuges und der Vollzugsparadigmen vor allem in der Zeit nach 1965 beschreibt. Darin wird noch einmal deutlich, welche wichtigen Modernisierungsanstöße für den Strafvollzug aus Hamburg kamen.

Fazit: Ein faktenreiches lesenswertes Buch, das insbesondere die Entwicklung des hamburgischen Strafvollzuges beschreibt. Da dieser aber auf den gesamten deutschen Strafvollzug schon früh nicht unerheblichen Einfluss gehabt hat, ist es auch eine Geschichte des Strafvollzuges in Deutschland. Dadurch, dass der Autor es versteht, die Entwicklung des Strafvollzuges in seine historischen Zusammenhänge zu stellen, ist eine lebendige Geschichte dieser zentralen Einrichtung entstanden, die sich vom Rande der Gesellschaft aufgrund zunehmender Zivilisierung und Professionalisierung im Laufe der Jahre etwas mehr in ihre Mitte bewegt hat.

Es wäre interessant, wenn in einer Fortschreibung dieser Arbeit einmal gezeigt werden könnte, welche Effekte die Modernisierung des Strafvollzuges, neben der Humanisierung im Umgang mit den Gefangenen, auf seine weiteren Ziele (Integration der Gefangenen in die Gesellschaft, Schutz der Gesellschaft vor neuen Straftaten) gehabt hat. „Niemanden aufgeben...“ heißt ja auch, über die Gefängnismauern hinweg zu schauen und zu sehen, was aus den Menschen wird, die dem Vollzug für eine gewisse Zeit anvertraut waren.

Dr. Karlheinz Ohle

